



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die englische Lokalverwaltung : 2. Der gegenwärtige Zustand

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

sie halbe Tage lang in Regen oder Schnee stehn zu lassen. Da die Parteien abwechselnd stimmen, man also im voraus von jedem Wähler weiß, wie er stimmen wird, können die meist der herrschenden Partei angehörenden Wahlfunktionäre bei der Feststellung der Identität die größte Willkür ausüben. Der größte Übelstand bleibt aber die öffentliche Abstimmung, die alle Abhängigen, vor allem alle Beamten hindert, ihrer freien Überzeugung zu folgen. Solange nicht die geheime Abstimmung in den Gemeinden eingeführt ist, solange tausende von Wählern oft fünf bis sechs Meilen weit an den Wahlort gebracht werden müssen, wird von wirklichen Wahlen nicht die Rede sein können.

Mag darum auch das Abgeordnetenhaus, das im Herbst gewählt werden wird, besser und unabhängiger als das jetzige werden, als wirkliche Volksvertretung, als wahres Spiegelbild der Volksmeinung wird es noch nicht angesehen werden können. Ob Ministerpräsident Széll den Willen und die Kraft haben wird, mit seiner Hilfe ein des modernen Rechtsstaats würdiges neues Wahlgesetz zu schaffen, ist eine Lebensfrage für die verfassungsmäßige Entwicklung Ungarns, an der es seit der Einführung des Dualismus im Wesen gefehlt hat, wenn auch mit großer Geschicklichkeit der Schein hergestellt worden ist. Nur wenn dieses Versäumnis nachgeholt wird, wird man in Wahrheit von der vielgerühmten, thatsächlich aber nur sehr beschränkten ungarischen Freiheit reden können.



## Die englische Lokalverwaltung

### 2. Der gegenwärtige Zustand



edlich schließt die Entwicklungsgeschichte der englischen Lokalverwaltung mit dem Sage: „Nun erst, nach völliger Beseitigung der historischen Klassenherrschaft sowohl im Parlament als auch in der Lokalverwaltung ist für England das wahre Selfgovernment geschaffen worden: nämlich die Selbstgesetzgebung und Selbstregierung des Volks durch ein auf allgemeinem Wahlrecht beruhendes Parlament und durch völlige Unterordnung der Zentralgewalt unter dieses vermittels des Systems der parlamentarischen Regierung; die Selbstverwaltung des Volks durch Ausgestaltung der ganzen innern Landesverwaltung zur administrativen Thätigkeit demokratischer Kommunen unter gleichzeitiger Bewahrung der Rechtsprechung als Funktion eines von Parlament, Regierung und Verwaltungskörperschaften völlig unabhängigen Richtertums, dessen Jurisdiktion in gleichem Verfahren und mit gleicher Kraft über alle gesetzlich geordneten Beziehungen des Gemeinlebens wacht und endgiltig entscheidet.“

Im zweiten Teil werden nun an erster Stelle das gegenwärtige Städterecht und die Stadtverfassung beschrieben, wie sie sich auf Grund der Reformakte von 1835 und des Municipal Code von 1888 gestaltet haben. Die neue Städteordnung gilt ebensowenig wie irgend eine frühere für eine Kategorie, die sich definieren ließe, sodaß alle Gemeinden, auf die die angegebenen Merkmale paßten, von selbst hineinfielen. Theoretische Begriffsbestimmungen kennt die englische Gesetzgebung nicht. Es giebt da nur historische Kategorien. (So ganz trifft das in Beziehung auf die Städteordnung doch nicht zu, da diese wenigstens eine nicht historische Einteilung kennt: die nach der Einwohnerzahl, von der in der Darstellung der Grafschaftsverwaltung die Rede sein wird.) Munizipien oder Boroughs sind die Ortschaften, denen in früherer Zeit der König, in neuerer das Parlament das Stadtrecht verliehen hat. Es sind zur Zeit 313. Zunächst haben die Reformgesetze das Stadtgebiet besser umgrenzt, indem sie Enklaven sowie das Übergreifen eines Stadtbezirks in mehrere Grafschaften beseitigten und die Stadtgrenze möglichst mit der Grenze des städtischen Parlamentswahlbezirks zusammenfallen ließen. Das Stadtgebiet ist zum Zwecke der Gemeindevahlen in Wahlbezirke (wards) eingeteilt, die jedoch keine Verwaltungsbezirke sind. Die Stadtgemeinde ist eine Einwohnergemeinde, d. h. es giebt, außer dem Ehrenbürgerrecht, kein besondres Bürgerrecht, sondern Bürger, wie der technische Ausdruck lautet, ist jeder volljährige englische Staatsbürger, der einen eignen Haushalt hat, vom 15. Juli des laufenden Jahres zurückgerechnet zwölf Monate im Stadtgebiet oder sieben (natürlich englische) Meilen in seinem Umkreise wohnt und während dieser Zeit als Inhaber (occupier) irgend einer Baulichkeit: eines Wohnhauses, Ladens, Warenhauses oder einer Werkstatt zu den Lokalsteuern eingeschätzt gewesen ist. Unverheiratete Frauen, die eine eigne Wohnung oder ein eignes Gewerbe haben, sind den Männern gleichberechtigt. Mietkasernen waren in England bis vor kurzem fast ganz unbekannt. Da sich aber die Fälle mehren, wo die Häuser nicht mehr Einfamilienhäuser sind, sondern geteilt vermietet werden, so haben die Gerichte entschieden, daß auch das Innehaben eines Teils von einem Hause als Haushalt gilt, wofern die Wohnung nur einen besondern Zugang hat. Inhaber möblierter Wohnungen und Altermieter, sowie bei den Eltern wohnende volljährige Kinder sind nicht wahlberechtigt. Rechtskräftig wird die Gemeindegliedschaft erst durch die Eintragung in die Liste. Durch Nichtbezahlung der Kommunalsteuer verliert man das Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist teils weiter teils enger als das aktive. Zu Stadträten können auch Männer gewählt werden, die fünfzehn Meilen im Umkreise der Stadt wohnen, wenn sie in Städten von mindestens vier Wards 1000 Pfund Vermögen haben oder mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 30 Pfund zur Armensteuer eingeschätzt sind (für kleinere Orte gelten die Zahlen 500 und 15). Diese Nonresidents werden in einer besondern Liste evident gehalten. In den County Boroughs, d. h. den Städten, die eine Grafschaft für sich bilden, sind außerdem passiv wahlberechtigt Peers, die im Stadtbezirk Grundbesitz haben, und

Männer, die in der Liste der durch Grundeigentum qualifizierten Parlamentswähler stehn. Ausgeschlossen vom passiven Wahlrecht sind dafür die aktiv wahlberechtigten Frauen, die Inhaber einiger städtischer Ämter, die Geistlichen, die Offiziere und alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar, allein oder als Gesellschafter in einem dauernden Vertrags- oder Dienstverhältnisse zur Stadt stehn. Gewisse Vertragsverhältnisse sind jedoch von dieser Bestimmung ausdrücklich ausgenommen, z. B. der Besitz von Aktien eines Gas- oder Wasserwerks oder eines Versicherungsgeschäfts, mit dem die Gemeinde in Geschäftsverbindung steht.

Das Stadtparlament (Council of the Borough) besteht aus drei Elementen: den Councillors, den Aldermen und dem Mayor. Die Councillors werden auf Grund des allgemeinen gleichen Wahlrechts von den Gemeindemitgliedern direkt auf drei Jahre, die Aldermen von den Councillors auf sechs Jahre, der Mayor wird von den vereinigten Stadträten und Aldermen auf ein Jahr gewählt. Auf jeden Ward müssen mindestens drei Räte und ein Alderman fallen. Das kleinste Town Council hat zwölf Councillors, Liverpool hundertzwölf. Die Wahlkosten fallen der Gemeindekasse zur Last (während bei der Parlamentswahl der Kandidat für die Kosten aufzukommen und zu diesem Zweck bei Beginn des Wahlverfahrens eine Summe zu deponieren hat, die je nach der Zahl der Wähler zwischen 100 und 1000 Pfund schwankt). Die Regierung hat mit den Wahlen zum Stadtparlament und mit seiner Zusammensetzung nichts zu schaffen, sie hat weder ein Bestätigungs- noch ein Auflösungsrecht noch das Recht, die Zahl der Wählenden zu bestimmen, deren untere Grenze durch das Gesetz vorgeschrieben ist. Sollte es einmal vorkommen, daß das Stadtparlament die gesetzlichen Fristen für die Neuwahlen verstreichen ließe, ohne solche anzuordnen, so hätte jeder einzelne Bürger das Recht, beim obersten Gerichtshof um ein Mandamus, einen Gerichtsbefehl zu bitten. Will sich eine Gemeinde schlecht verwalten lassen, so ist das ihre Sache, die Regierung mischt sich nicht ein. (Man vergleiche damit die Willkürwirtschaft in Wien, wo bald der Gemeinderat aufgelöst wird und ein Regierungskommissar das Stadregiment führt, bald dem viermal gewählten Bürgermeister viermal die Bestätigung versagt wird, bald dieser zum fünftenmal gewählte und endlich bestätigte Bürgermeister die Wahltermine nach Belieben oder nach parteipolitischen Zweckmäßigkeitsrückichten ansetzt und bekannt macht.) Der Mayor ist nicht Bürgermeister im Sinne der preussischen oder der österreichischen Städteordnung; er hat mehr nur zu repräsentieren als zu verwalten und bezieht nicht Gehalt, sondern nur einen Ehrensold als Entschädigung für seine Repräsentationskosten. Kraft seines Amtes ist er der erste Friedensrichter der Stadt und behält diese Würde auch noch das folgende Jahr. Auch entsprechen die Aldermen nicht unsern Stadträten, als einem den Stadtverordneten gegenüberstehenden selbständigen Körper, wofür sie sogar Gneist gehalten hat. Sie sind kein Ausschuß des Gemeinderats, haben keine andern Befugnisse als dieser, halten keine gesonderten Sitzungen ab, und alle Ausschüsse werden aus beiden

Bestandteilen des Gemeinderats, den Councillors und Aldermen, zusammenge-  
 setzt. Beide Elemente bilden eine einzige untrennbare Körperschaft. Die  
 Einrichtung der Aldermen hat nur den Zweck, durch ihre längere Amtsdauer,  
 nach deren Ablauf sie wieder gewählt werden können, der Versammlung einen  
 Kern von sachverständigen und mit den Geschäften vertrauten Männern zu  
 sichern. Die Aldermen können zwar, müssen aber nicht aus der Zahl der  
 Councillors gewählt werden.

Die Kommunalwahlbewegung ist parteipolitisch organisiert. Eine Zeit  
 lang war der Gegensatz der politischen Parteien hinter dem der Progressives  
 und Moderates zurückgetreten, der sich aus der damals brennendsten Frage  
 nach der Stellung zu den Arbeitern und dem Kommunalsozialismus entwickelt  
 hatte. Diese Frage ist jedoch nach Redlich jetzt außer in London, wo man  
 sich bei den Grafschaftswahlen noch in Fortschrittler und Gemäßigte scheidet,  
 überall entschieden und zwar zu Gunsten des Kommunalsozialismus, und die  
 politischen Parteien haben ihr altes Recht auch in der Gemeinde wieder-  
 erlangt. Da die politische Parteiorganisation des Landes beruht auf der  
 städtischen; die Kommunalwahlen werden als Vorbereitung und Kraftprobe  
 für die Parlamentswahl behandelt, wie auch die Übung in der Gemeinde-  
 verwaltung als Vorschule für die Tätigkeit im Unterhause dient, und nicht  
 leicht ein Mann ins Parlament gewählt wird, der seine Befähigung nicht in  
 der Kommunal- oder Grafschaftsverwaltung erwiesen hat. Bedeutet nun aber  
 der Gegensatz der Parteien schon im Parlament nicht mehr viel, da beide in  
 den Fragen der auswärtigen Politik fast immer einig sind, in der Arbeiter-  
 freundschaft und im Reformeifer aber einander sogar Konkurrenz machen (der  
 Unterschied beschränkt sich darauf, daß die jeweilige Mehrheit regiert, die Minder-  
 heit kritisiert), so hat er auf die Stadtverwaltung noch weit weniger Einfluß.  
 Ist die Wahl, die ohne leidenschaftlich erregte Kämpfe verläuft, vorüber, so  
 verschwindet der Parteigegensatz, und Konservative oder Unionisten und Liberale  
 urteilen und spalten sich nur nach sachlichen und technischen Gründen. Das  
 Parteiwesen hat hauptsächlich den Zweck, den politischen Sinn im Volke  
 lebendig zu erhalten und dem Parlamente die unentbehrliche organisierte  
 Opposition zu sichern.\*) Die Arbeiter beanspruchen keine Sitze im Stadt-

\*) Lord Salisbury hat Ende Juni in einer Tischrede seine Besorgnis darüber ausge-  
 sprochen, daß die Unionisten zu sehr gesiegt und die liberale Partei beinahe zersprengt hätten,  
 und in der Saturday Review vom 22. Juni finden wir eine Betrachtung, die sich unsre deutschen  
 Parteimenschen auf beiden Seiten, rechts wie links, zu Herzen nehmen mögen. Der Verfasser  
 geißelt die „Albernheiten“ Sir Henry Campbell-Bannermans, der „pro-burische“ Neben hält,  
 stellt fest — mit wieviel Recht oder Unrecht vermögen wir nicht zu beurteilen —, daß die an-  
 gesehensten Liberalen von solchen Führern abrücken, schöpft daraus die Hoffnung, daß sich der  
 imperialistische Liberalismus nun endlich ermannen und zusammenraffen werde, und bedauert  
 nur, daß sich der geborne Führer der Liberalen, Lord Rosebery, immer noch in Schweigen  
 hüllt. Um sich einer ansehnlichen Gefolgschaft zu versichern, müsse die liberale Partei die  
 patriotische Grundlage mit den Tories gemein haben. Eine solche, eine ausgesprochen impe-  
 rialistisch gesinnte liberale Partei werde einen bedeutenden Teil der liberalen Unionisten an sich

parlament, schon weil sie mit ihren eignen Organisationen und Verwaltungen in Gewerkschaften und Genossenschaften vollauf zu thun haben; mehr noch als im Unterhause überlassen sie die Sorge für ihr Wohl der von den beiden Bourgeoisparteien, der sie ihre Stimmen geben, und sie fahren gut dabei. Der amerikanische Grundsatz: Dem Sieger die Beute, gilt in England nicht, wenigstens nicht bei den Kommunalwahlen; ein solches Spoilsystem, meint Redlich, sei in England einfach undenkbar; niemand könne von dem Siege seiner Partei materielle Vorteile für seine Person oder Sippe erwarten.

Das englische Council unterscheidet sich nun ferner noch dadurch von den preussischen Magistraten, daß es nicht unmittelbar, sondern nur durch seine Komitees und Beamten verwaltet, während dem Plenum die Geschäfte der Kontrolle und Genehmigung vorbehalten bleiben. Die Verwaltungsthätigkeit wird also von Ausschüssen geübt, deren so viele gebildet werden, als das Council für nötig findet. Sie unterscheiden sich in ständige und Spezialausschüsse (Standing und Special Committees); gesetzlich vorgeschrieben (Statutory) ist nur eins, natürlich ein ständiges: das Watch Committee, das die Polizeiverwaltung besorgt. Ein Executive oder General Purposes Committee hat Initiativanträge zu stellen und die Geschäfte zu führen, die sich in keinem andern Ausschusse unterbringen lassen. Die übrigen Ausschüsse heißen ungefähr so wie die unsrer deutschen Stadtverwaltungen, nur fehlt in England selten ein Bibliotheksausschuß. Ausschüsse für große Verwaltungszweige spalten sich in Subkomitees. Als Muster der Organisation der englischen Stadtverwaltung giebt Redlich die von Sheffield, das 1891 324.293 Einwohner hatte. Die Stadt zerfällt in 9 Wards. Der Stadtrat besteht aus 48 Councillors und 16 Aldermen. Er führt die Verwaltung in 16 Komitees: City Hospitals, Electric Light, Finance, Free Public Libraries and Museums, General Purposes, Parks, Health, Highway and Sewerage, Improvement, Mappin Art Gallery, Ruskin Museum, Stage Plays Licensing, Technical Instruction, Tramways, Watch, Water Committee. Außerdem werden Mitglieder in zwei Joint Committees entsandt (das Wort wird bei der Darstellung der Grafschaftsverwaltung erklärt werden), sowie in die Verwaltung des University College of Sheffield und in die der Sheffielder Volksschulen. Die Mitgliederzahl der Ausschüsse schwankt zwischen 8 und 15; der Bibliotheksausschuß verstärkt sich, von der durch die Libraries Act gegebenen Erlaubnis Gebrauch machend, durch Kooptation aus der Bürgerschaft. Die Komitees

ziehen. Und das wünscht der Verfasser sehr ernsthaft im Interesse des Toryismus. Diese seine eigne Partei leide schwer unter dem Mangel einer wirklichen Kritik und einer starken Opposition. Wenn das so bleibe, werde es der konservativen Partei so ergehen wie dem Fische, den der Challenger (das Schiff der Planktonexpedition) aus großer Tiefe heraufholte, und der oben zerplatze, weil ihm der für seinen Organismus notwendige äußere Druck fehlte. Die konservative Partei werde dann in Gruppen zerfallen, deren Bildung und Auflösung von persönlichen Interessen und Launen abhängen, und diesem nicht mehr aktionsfähigen Haufen werde nur noch die kräftige und regsame Partei der Nichtpatrioten gegenüberstehen.

zerfallen in 53 Unterausschüsse, von denen der Gesundheits- und der Polizeiausschuß die meisten haben, nämlich jeder sieben. Beide haben ein Audit Committee, das die Ausgaben zu kontrollieren hat, außerdem jenes je eins für Straßenreinigung, Bäder, Rauch- und Rußplagebeseitigung, Arbeiterwohnungen, Gesundheitspolizei; der Polizeiausschuß hat je eins für Police Force (das also wohl die Anstellung und Beaufsichtigung der Straßenpolizeibeamten zu besorgen hat), Gefängnisse, Herbergen, öffentliches Lohnfuhrwerk, Uniformierung, Straßenbeleuchtung.

Dem Plenum bleiben außer der Repräsentation und der Beratung von prinzipiellen Initiativanträgen keinerlei Verwaltungshandlungen vorbehalten. Die Thätigkeit der Komitees wird in der Weise kontrolliert, daß jedes von ihnen ein Protokoll führt, das nebst den Berichten der Subkomitees während der Sitzungsdauer für jeden Councillor zur Einsicht in der Stadtkanzlei aufliegt; zwei Tage vor der Sitzung werden die Ausschlußbeschlüsse aufgelegt, die den Gegenstand der Tagesordnung ausmachen. Außerdem wird vor dem Sitzungstage jedem Mitgliede ein gedruckter Monatsbericht zugestellt, der ein Auszug aus den Protokollen sämtlicher Komitees ist. Das Plenum versammelt sich monatlich nur einmal (nur vier dieser Monatsitzungen: im Februar, Mai, August und November, sind gesetzlich vorgeschrieben), kann jedoch vom Mayor auch zu jeder andern Zeit zu einer Sitzung eingeladen werden, was aber nicht oft vorkommt. Die Beschlußfähigkeitsziffer (quorum genannt) wird sowohl für die Plenar- wie für die Ausschußsitzungen sehr niedrig angesetzt. (Das selbe ist bekanntlich im Parlament der Fall; das Unterhaus soll nicht einmal so viel Sitze als Mitglieder haben,\*) weil vollzähliges Erscheinen für undenkbar gehalten wird, und im Oberhause gar heißt es: tres faciunt collegium.) Die gewöhnlichen laufenden Geschäfte werden in Bausch und Bogen durch Genehmigung des Jahresvoranschlags der Ausschüsse erledigt; einer besondern Genehmigung bedürfen nur die Ausgaben über 25 Pfund; nur über diese und über wichtige Initiativanträge wird debattiert. Und auch noch in Beziehung auf den Voranschlag der einzelnen Ausschüsse nimmt das Finanzkomitee dem Plenum die eigentliche Arbeit ab. Die völlige Autonomie der Kommune tritt in ihrem Recht zu Tage, alles, was ihre Verwaltungsorganisation betrifft, durch ihre vom Räte beschlossenen Standing Orders selbst zu beschließen und durch Erlaß von Verordnungen, By-Laws, eine von Parlament und Regierung ganz unabhängige quasi-legislative Gewalt (so heißt sie amtlich) auszuüben. Einer Bestätigung durch das Ministerium des Innern (Local Government Board) bedürfen nur solche Verordnungen, die in das Gebiet der Sanitätsgesetze fallen. In allem übrigen ist die Stadtverwaltung keiner Bevormundung durch den Staat unterworfen, am allerwenigsten in der Bauordnung, im Entwurf des Lageplans, in der Bestimmung der

\*) Nachträglich erfahren wir aus dem 28. Heft der Grenzboten S. 55, daß wir „hat“ statt „soll haben“ hätten schreiben können.

Straßenbreite und ähnlicher Dinge. Die Stadtbezirke sind nicht Verwaltungsbezirke des Staats, die städtischen Beamten nicht mittelbare Staatsbeamte.

Der Mayor ist, wie aus dem oben gesagten hervorgeht, überhaupt nicht eigentlich Beamter, sondern Würdenträger. Die Kommunalbeamten werden ohne Einmischung der Regierung auf dreimonatliche Kündigung angestellt, doch behalten namentlich die höhern ihre Stellung gewöhnlich lebenslänglich. Auch wie viel und was für Beamte die Stadt anstellen will, liegt ganz in ihrem Belieben; gesetzlich vorgeschrieben ist ihr nur die Anstellung zweier: des Town Clerk und des Treasurer. Der Stadtschreiber muß Jurist, mindestens Solicitor sein, denn er ist in erster Linie der juristische Berater der Stadt, dann Chef der Stadtkanzlei, Archivar und Registrator. Da er alle Beschlüsse ausführt und alle Berichte durch seine Hand gehn, stellt er die lebendige Einheit der so viel verzweigten Kommunalverwaltung dar, er ist das Verbindungsrohr (conduit-pipe) zwischen dem Rat und seinen Ausschüssen sowie zwischen diesen untereinander. Obwohl der vornehmste städtische Beamte, gilt er nicht als der Vorgesetzte der übrigen Beamten; die englische Kommune kennt keine Beamtenhierarchie. Die Beamten haben überhaupt nichts zu befehlen; anzuordnen haben allein das Council und seine Ausschüsse; wie der Stadtschreiber Berater des Councils in Rechtsfragen ist, so haben die Gas- und sonstigen Inspektoren als Sachverständige die Komitees zu beraten, denen sie unterstehen, und ihre Anordnungen auszuführen. Was die Befoldungen betrifft, so bewegt sich der Gehalt des Stadtschreibers in großen Städten zwischen 1000 und 2000 Pfund, in kleinern um 300 Pfund herum; in Sheffield bekommt der Leiter der Wasserwerke 1000, der Polizeichef 650, der Medical Officer of Health 600, der Ingenieur der Elektrizitätswerke 425 Pfund, und neben dem Town Clerk ist noch ein Magistrates Clerk, der wohl die eigentliche Arbeitslast der Stadtkanzlei zu tragen haben mag, mit 2000 Pfund angestellt.

Der Wirkungskreis der Kommunalverwaltung ist theoretisch nicht abgegrenzt. Er entsteht und erweitert sich beständig aus mehreren Rechtsquellen. Zunächst steht der Stadt als einer Korporation oder juristischen Person alle Rechte zu, die das Common Law der Einzelperson sichert; sie kann also Vermögen erwerben, Prozesse führen u. dergl. Dann alle die Rechte und Einrichtungen, die anfänglich besondern Behörden oder Körperschaften, z. B. den Lokalfgesundheitsämtern, übertragen waren, durch die neue Städteordnung aber mit der Stadtverwaltung verschmolzen worden sind. Dann dehnt sie je nach dem wachsenden Bedürfnis ihre Befugnisse auf verschiedenen Wegen weiter aus; einmal, wie schon bemerkt wurde, durch den Erlaß von Verordnungen (By-Laws). Dann, indem sie von Zeit zu Zeit ein Spezialgesetz des Parlaments für ihren Bezirk nachsucht, endlich, indem sie sich eine der vom Parlament erlassenen Clauses oder Adoptive Acts aneignet. Es sind dies, wie wir schon erwähnten, Musterstatuten, von denen die Gemeinden nach Belieben Gebrauch machen können oder nicht; gewissermaßen eine Gesetzgebung auf Vorrat, wie es Redlich nennt. Das Recht der Städte, Local Bills im Parlament einzu-

bringen, den Erlaß eines Spezialgesetzes zu erwirken, hat auf das Betreiben mächtiger Aktiengesellschaften eine Einschränkung erfahren. Die Einbringung so einer Bill verursacht nämlich Kosten. Als nun die Stadtverwaltungen anfangen, sich durch Local Bills die Ermächtigung zur Anlage von Wasser- und Gaswerken zu verschaffen, erzielte eine Aktiengesellschaft in einem einzelnen, Sheffield betreffenden Falle eine richterliche Entscheidung, wonach den Boroughs das Recht, auf Kosten der Steuerzahler Bills einzubringen, rund abgesprochen wurde. Das erregte einen Sturm der Entrüstung, der die Gesetzgebung einzuschreiten zwang. Diese erließ 1872, stark beeinflusst vom kapitalistischen Interesse, die heute noch geltende Borough Funds Act, in der ein Kompromiß versucht wurde. Das Recht der Kommunen, auf Kosten der Steuerzahler Local Bills einzubringen, wird darin anerkannt, aber seine Ausübung durch eine Menge lästiger Formalitäten erschwert, und außerdem wird ausdrücklich verboten, solche Bills einzubringen, die sich auf die Errichtung von Konkurrenzunternehmungen gegen schon bestehende Gas- und Wasserwerke beziehen. Doch hat nach Redlich diese gesetzliche Fessel den Fortschritt der Kommunalisierung aller gemeinnützigen Unternehmungen nicht aufzuhalten vermocht. Eine andre Fessel wurde von den Alkoholinteressenten geschmiedet, denen die Mäßigkeitsbewegung lästig und nachteilig ist. Im Jahre 1897 setzten sie eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs durch, daß die Stadtgemeinden nicht befugt seien, gegen unordentliche Schankwirte Strafprozesse anzustrengen und bei den Friedensrichtern gegen die Erneuerung ihrer Lizenzen zu protestieren. Die Städte appellierten an das Oberhaus, aber die Lords, die bekanntlich als echte Kavaliere in solchen Sachen immer liberal sind, erklärten es für ungesetzlich, die Kosten aus der Gemeindefasse zu bezahlen, die aus einem dem Head Constable erteilten Auftrage, gegen Schanklizenzen vor Gericht zu opponieren, erwüchsen. Zur Begründung wird angeführt, die Stadtgemeinde dürfe Geld ausgeben nur zur Förderung oder zum Schutz der Interessen der Einwohner; die Bekämpfung der Trunksucht rechnen also die Lords nicht zu den allgemeinen Interessen.

Nach der Grundsatz, daß sich die Städte ganz autonom ohne Bevormundung durch die Regierung verwalten, hat einige kleine Einschränkungen erfahren. Das Local Government Board übt, allerdings in sehr milder Form, eine Finanzkontrolle und stellt als Erbe des frühern Gesundheitsamts die Sanitätsbeamten an, auch nachdem die ursprünglich als besondere Behörde eingesezten Lokalgesundheitsämter im Stadtrat aufgegangen sind. Zudem hat es gesetzlich das Recht, die Abstellung von Gesundheitschädlichkeiten und die Einführung von Verbesserungen zu erzwingen, aber dieses Recht ist heute praktisch bedeutungslos, weil es sich nur auf ein gewisses Minimum bezieht, über das die Städte aus eigenem Antriebe längst hinausgegangen sind.

Für die Bestreitung der Kosten ihrer Verwaltung ist die Stadt zunächst auf den Ertrag des Gemeindevermögens angewiesen. In dessen Vermehrung wird sie dadurch beschränkt, daß sie als Korporation dem Gesetz der Toten

Hand unterworfen ist, das den Korporationen den Erwerb unbeweglicher Güter zu vollem Eigentumsrecht verbietet. Doch bildet dieses Gesetz kein absolutes Hindernis; durch ein Lokalgesetz kann die Gemeinde jederzeit das Recht zum Grundstückankauf erwerben, allerdings nur innerhalb der Grenzen, die durch das Bedürfnis gezogen werden. Durch die Prüfung der Bedürfnisfrage übt also in diesem Stück die Zentralgewalt eine Aufsicht aus. Der Municipalsozialismus hat in den letzten Jahrzehnten durch die Anlage städtischer Erwerbsanstalten verschiedner Art das Gemeindevermögen bedeutend vermehrt. Obwohl nun auch schon der Ertrag von Kommunalgrundstücken nicht unbedeutend ist — Bristol z. B. bezieht aus solchen über 18000 Pfund —, so können doch die englischen Städte so wenig wie die deutschen die ungeheuer gestiegenen Ausgaben rein damit bestreiten, und es haben überall Steuern eingeführt werden müssen. Die Hauptsteuer ist die Borough Rate, die als Appendix der Armensteuer nach der für diese vorgenommenen Schätzung erhoben wird. In den Städten, die keine eigne Grafschaft bilden, wird nach denselben Grundsätzen noch die Grafschaftsteuer erhoben; doch haben auch die aus dem Grafschaftsverbande gelösten Städte für Anstalten, die sie mit der Grafschaft gemeinsam unterhalten, z. B. Irrenhäuser, Beiträge zu leisten. Bei einer dritten Steuer, der General District Rate, deren Ertrag für die durch die Gesundheitsgesetze bestimmten Zwecke verwandt wird, macht sich ein andrer Grundsatz als der des bloßen Einkommenunterschieds geltend, nämlich, daß der mehr zahlen muß, der von den vorgenommenen Verbesserungen größern Vorteil hat. Landwirtschaftlich benutzte Grundstücke werden deshalb nur mit einem Viertel ihres Schätzungswerts herangezogen, mit Gebäuden bedeckte mit ihrem vollen Ertrage. Führt die Stadt auf den Grundstücken eines einzelnen Besitzers Verbesserungen durch, die dieser selbst vorzunehmen versäumt hat, so kann sie ihn zwingen, die Kosten ganz allein zu tragen. In der Praxis führt übrigens dieser höchst gerechte Grundsatz zu einer himmelschreienden Ungerechtigkeit. Wenn auch Kanalisierung und ähnliche Verbesserungen den Bewohnern eines Hauses nützen, so zieht doch den Geldnutzen davon nur der Landlord, der meist ein Großgrundbesitzer ist, in der Erhöhung des Mietwerts, erhoben aber wird die Steuer von dem Mieter, dem es nur in einzelnen Fällen gelingt, einen Teil davon dem Grundbesitzer zuzuschieben, der sie von Rechts wegen ganz zahlen mußte. Dem Streben, die Kosten solcher Verbesserungen, die den Mietertrag gewisser Grundstücke erhöhen, deren Besitzern aufzulegen, haben die Lords jahrelang heftigen Widerstand geleistet; im Jahre 1894 ist ein Kompromißgesetz zustande gekommen, dessen Inhalt Redlich nicht mitteilt. — Was er dann über den Geschäftsgang der Rassenverwaltung sagt, müssen wir, weil sich das nicht gut kürzen läßt, beinahe wörtlich anführen. Nachdem er bemerkt hat, daß in den größten Städten die Ausschüsse in ihrer Finanzgebarung unabhängiger vom Finanzausschusse sind als in den übrigen, fährt er fort:

In allen Stadtgemeinden hat das Finance Committee eine zentrale und kontrollierende Stellung in Bezug auf das Zahlungswesen. In den großen Stadt-

gemeinden ist der Geschäftsgang folgender: Alle Zahlungen der Gemeinde erfolgen durch Anweisungen, die von dem Treasurer, dem Bankier der Gemeinde, honoriert werden müssen. In jedem Departement ist nur der Chef berechtigt, Zahlungsordres auszustellen. Jedes Ordreblankett hat einen Kontrollcoupon, der gleichzeitig mit jenem ausgefüllt wird. Die Ordre geht an den First Accountant, der sie mit den ihm vorliegenden Rechnungen zu vergleichen hat. Nach Prüfung der Ordre geht diese an das Committee zurück, dessen leitender Beamte zu bescheinigen hat, daß die zu bezahlende Leistung ordnungsmäßig ausgeführt worden ist. Der Finanzausschuß des Committee — denn jedes Committee, dem Zahlungen obliegen, hat für dieses Geschäft einen Unterausschuß — verzeichnet alle Zahlungsanweisungen auf Bogen. Das Original dieses Verzeichnisses geht an den Treasurer, eine Kopie an den First Accountant, der jeden einzelnen Posten durch einen Check auf den Schatzmeister zahlbar macht. Alle Zahlungen erfolgen durch Checks. Für außerordentliche Akte der Vermögensverwaltung, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören, ist noch eine besondere Formalität vorgeschrieben: das Affixing of the Seal. Alle Beschlüsse des Council, die große Kapitalsummen betreffen, z. B. die Aufnahme von Anleihen, die Zahlung von Zins- und Amortisationsquoten, von großen Summen an Übernehmer von Kontrakten, ferner Beschlüsse, durch die eine städtische Steuer ausgeschrieben wird, bedürfen der Befügung des Gemeindefiegels. Dieses wird an einem sichern Ort mit zwei- oder dreifach verteilter Sperre verwahrt, indem der Mayor und der Town Clerk, bisweilen auch der Chairman des Finanzausschusses je einen Schlüssel haben. Jeder Akt der Siegelung ist in einem besondern Buche zu verzeichnen, und alle dabei mitwirkenden Funktionäre haben ihn zu unterschreiben. Die Kassenführung wird kaufmännisch, nicht bureaukratisch, vom Treasurer besorgt, der, wie gesagt, immer ein Bankier ist. In seinen Händen laufen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde zusammen. Die Liquidierung und Buchführung ist Sache des dem Town Clerk untergeordneten Accountant. Da sich in den größten Städten diese vollständige Zentralisierung schwer durchführen läßt, so erhalten da einzelne Departements durch die Standing Ordres eine Ausnahmestellung. So haben z. B. in Manchester die Gas- und Elektrizitätswerke, die Wasserwerke, das Park- und Friedhofdepartement und die Verwaltung der municipalen Arbeiterwohnhäuser ihre selbständige Kassenführung, die aber natürlich vom Council kontrolliert wird. Zur Kontrolle der gesamten Kassenverwaltung ist die halbjährige Revision, das Audit, eingeführt. Sie wird von drei Auditors vorgenommen; einen ernennt der Mayor, zwei werden von den Gemeindegliedern auf ein Jahr gewählt. Der vom Mayor ernannte muß dem Stadtrat angehören, die andern beiden dürfen nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein. Die Auditors erhalten in den größern Städten eine Befoldung von 100 bis 200 Pfund. Sie arbeiten einen ausführlichen Bericht aus, der der Verhandlung des Council zu Grunde gelegt wird. Sie haben die Einnahmen und Ausgaben sowohl rechnungsmäßig als auf ihre Legalität hin zu prüfen und sind befugt, ungesetzliche Ausgaben zu inhibieren. Nach Schluß des Finanzjahres (31. März) hat der Town Clerk einen Jahresbericht auszuarbeiten und dem Lokalverwaltungsamte vorzulegen.

Das geschieht jedoch nur zur Informierung des Ministeriums; über die Kenntnissnahme hinaus hat es keine Rechte gegenüber der städtischen Finanzverwaltung. Etwaige Beschwerden der Bürger, z. B. Steuerreklamationen, werden nicht von einer Verwaltungsbehörde, sondern gleich allen andern Rechtsstreitigkeiten von den ordentlichen Gerichten entschieden. Für die beiden Verwaltungszweige, denen gegenüber die Regierung ein gewisses Aufsichtsrecht hat: die Gesundheitspflege und die Polizei, zahlt der Staat auch einen Beitrag zu

den Kosten: die Hälfte des Gehalts des Medical Officer of Health und die Hälfte dessen, was die Befoldung und die Uniformierung der Polizeimannschaften kostet.

Von der Verwaltung ist die Justiz durch die große Reform vollständig getrennt worden. Das Friedensrichteramt wurde von jeder Verbindung mit der Korporation, dem ehemals privilegierten Teile der Bürgerschaft, losgelöst, und alle Verwaltungsgeschäfte wurden ihm abgenommen. Die Friedensrichterbank wird in den Städten wie in den Grafschaften ausschließlich vom Lordkanzler besetzt (der, für die englische Auffassung des Staates charakteristisch, als der Verwalter des Justizamts der höchste Minister und kraft seines Amtes Peer ist). An den frühern Rechtszustand erinnert nur noch die Verknüpfung des Friedensrichteramts mit der Mayornwürde. Die Friedensrichter haben die Kriminal- und die Zivilgerichtsbarkeit zu üben (jene mit Ausnahme der schwersten Fälle). Unter dieser versteht man aber in England ungefähr das, was bei uns Verwaltungsgerichtsbarkeit heißt, nämlich die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Eingriffen der Behörden in die Willens- und Vermögenssphäre der Staatsbürger. Mit den Rechtshändeln zwischen den Privatpersonen haben die Friedensrichter nichts zu thun, diese gehören vor die county-court judges, die vornehme und entsprechend hoch bezahlte juristisch gebildete Beamte sind (1500 Pfund), und von denen jeder Gerichtsbezirk der Grafschaft nur einen hat. Mit Rücksicht auf die den Friedensrichtern zustehende Gerichtsbarkeit zerfallen nun die Städte in drei Klassen. Die des neuen Stadtrechts nicht teilhaft geworden sind Glieder der Grafschaft und haben keine eignen Gerichte. Die Municipien dagegen haben eigne Friedenskommissionen. In den Städten der zweiten Klasse ist jedoch deren Kompetenz auf die Fälle beschränkt, die in den Petty Sessions abgeurteilt werden, und nur die der dritten Klasse haben die für die schwerern Fälle zuständigen Vierteljahrsitzungen, in denen die Friedensrichter des Bezirks vollzählig versammelt sind. Die Städte der zweiten Art können zur Beforgung der laufenden richterlichen Geschäfte einen juristisch gebildeten Mann als Stipendiary Magistrate anstellen; nur einundzwanzig Großstädte haben bis jetzt von diesem Vorrechte Gebrauch gemacht. Die Städte mit Quarter Sessions dagegen müssen einen rechtsgelehrten Richter lebenslänglich haben, den die Krone ernennt, der angestellt wird und den Titel Recorder führt. Wie zwischen ihm und den übrigen Friedensrichtern die Geschäfte verteilt werden, wird aus des Verfassers Darstellung nicht klar. Er schreibt: „Der Recorder muß vor einem städtischen Friedensrichter eingeschworen werden und dem Mayor ein Treuegelöbnis ablegen. Er ist ex officio Friedensrichter und nach dem Mayor die höchste Amtsperson der Stadt; er ist auf Lebenszeit angestellt, während seiner Funktion nicht wählbar zum Parlament als Mitglied für die betreffende Stadt und in den Stadtrat nicht wählbar. Auch ist die Kumulierung mit dem Stipendiary Magistrate nicht gestattet. Die Befoldung empfängt der Recorder aus der Stadtkasse. Ihm liegt es ob, als Einzelrichter die volle Gerichtsbarkeit der

Quarter Sessions innerhalb der örtlichen Kompetenz des Stadtgebiets zu üben; er ist der regelmäßige Kriminalrichter mit oder ohne Jury in allen Prozessen, für die nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Quartalgerichtshof noch eine kriminelle Jurisdiktion besitzt. Er ist der Appellrichter für Beschwerden gegen Entscheidungen einzelner städtischer Friedensrichter, für die Steuerreklamationen und überhaupt allgemeine Beschwerdeinstanz in Sachen der Verwaltungsrechtspflege. Der Recorder ist berechtigt, für den Fall, daß die Vierteljahrsitzung mehr als drei Tage dauert, aus der Mitte der Advokaten von fünfjähriger Praxis einen Assistent Recorder zu ernennen, der dann die gleiche Amtsgewalt hat, wie er selbst." Wahrscheinlich führt also der Recorder in der Vierteljahrsitzung den Vorsitz, was aber Redlich nicht ausdrücklich sagt. Ebenjowenig erfährt man, ob die Friedensrichter die dem Einzelrichter zustehenden Sachen nach Bezirken oder nach Kategorien unter sich teilen. Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Clerk of the Peace. Mit der Grafschaft hängt die Gerichtsbarkeit der aus ihr ausgeschiednen Städte nur noch in einem Punkte zusammen: Appellinstanz für die Beschwerden gegen Entscheidungen über Schanklicenzen ist auch für die Städte die Vierteljahrsitzung der Grafschaft geblieben.

(Schluß folgt)



## Eine neue Glaubenslehre

Von Carl Willing



uf dem neunten Evangelisch-sozialen Kongreß wies Adolf Harnack bei der Begründung einer kurz darauf einstimmig angenommenen Resolution, die es für „die dringende Pflicht der Kirche“ erklärte, „alles zu thun, um die Wahrheit des Evangeliums in ihrer Unabhängigkeit von jeglicher, sei es antiker oder moderner Naturanschauung zur Geltung zu bringen,“\*) unter „lebhaftem Beifall“ der Anwesenden darauf hin, daß der evangelische Religionsunterricht und die evangelische Predigt, wenn sie ihren Zweck „Seelen zu gewinnen“ erfüllen wollten, sich nicht unterfangen dürften, die moderne Naturwissenschaft an der Hand der Bibel meistern zu wollen und — dem Vorbilde Luthers folgend — bei der Behandlung der Lehre von der Person Christi „immer noch viel mehr von unten anfangen“ und die „kirchlichen Formen zurückstellen“ müßten. „Aber Nachdruck, fuhr er fort, muß hier auf den Punkt gelegt werden: Jesus

\*) Verhandlungen des neunten Evangelisch-sozialen Kongresses, abgehalten in Berlin am 2. und 3. Juni 1898. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1898. Seite 132.